RECHTLICHE GRUNDLAGEN

M152

Inhalt

1.	Urhe	eberrecht	2
1	.1	Internationaler Schutz	2
2.	Cop	yright	2
3.	Pate	nt	2
4.	Mar	ken- und Kennzeichenrecht	2
4	.1	Internationaler Schutz	3
4	2	Domainnamen	3
4	.3	Herkunftsangaben	3
4	.4	«Swiss made»	3
5.	Schu	ıtz von Software	3
5	5.1	Open Source Software	4
6.	Que	llen	4

1. Urheberrecht

Unter das schweizerische Urheberrecht fallen nicht nur Fotos, sondern alle künstlerischen Werke wie Musikstücke, Literatur, Kunst, Videos und Computerprogrammen. Das Urheberrecht tritt in der Schweiz ab dem Moment in Kraft, in welchem das Werk entstanden ist. Die Schutzfrist läuft in der Schweiz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ab, was bedeutet, dass von diesem Zeitpunkt an das Werk nicht mehr geschützt ist.

Das kopieren und verwenden von urheberrechtlich geschützten Werken, ohne Erlaubnis des Urhebers, ist illegal. Da die Urheber immer natürliche Personen sind, kann nie ein Unternehmen der Urheber eines Werkes sein. Diese verkaufen dann aber oft Lizenzen, mit welchen man die Werke kopieren und verwenden darf. Oftmals sind diese Lizenzen aber zeitlich limitiert und beim Ablauf der Frist muss man die Lizenz erneuern, oder die Kopien entfernen.

Legal ist, das Werk für den Eigengebrauch zu verwenden – insbesondere individuell zu erweitern. Wichtig ist, dass als man unter dem Eigengebrauch den privaten, unkommerziellen Gebrauch der Werke versteht. Allerdings ist es erlaubt, die Erweiterungen am Werk von Dritten machen zu lassen, sofern es sich immer noch auf den Eigengebrauch konzentriert. Dritte dürfen an dieser Arbeit aber nicht verdienen, da es sonst wieder nicht mehr Eigengebrauch wäre.

1.1 Internationaler Schutz

Zehn Länder – unter anderem die Schweiz – unterzeichneten 1886 die Berner Übereinkunft, welche das Urheberrecht auch über die Landesgrenzen hinaus absichert. Unter anderem garantiert die Übereinkunft eine Schutzdauer, welche nach dem Tod des Urhebers noch mindestens 50 Jahre läuft. Bis heute haben den Vertrag 176 Länder unterzeichnet (Stand: 2. Juni 2018).

2. Copyright

Vor allem im Zeitalter des Internets finden wir immer häufiger das Copyright-Zeichen (©) auf Webseiten, welche uns doch eigentlich aufzeigen, dass ich dieses Werk nicht kopieren und weiterverwenden darf? In der Schweiz hat die Bezeichnung «Copyright» oder das Zeichen «©» jedoch keinen Einfluss auf den rechtlichen Schutz des Werkes. Es wird aber oftmals als Hinweis verwendet, um Urheberrechtlich geschütztes Material zu kennzeichnen.

Allerdings gilt international nicht überall das gleiche Gesetz. Etwa in den Vereinigten Staaten ist das Copyright relevant. Als Urheber eines Buches gilt so meistens der Verlag, also der wirtschaftliche Rechteverwerter, anstelle des Autors. Der Urheber selber hat jedoch noch gewisse Einspruchsmöglichkeiten, damit der Rechteverwerter das Copyright nicht missbraucht.

3. Patent

Im Vergleich zu den urheberrechtlich geschützten Werken, sind Erfindungen nicht aus den Bereichen Kunst oder Literatur und können somit nicht über das Urheberrecht geschützt werden. Dafür gibt es aber das Patentrecht. Dieses schützt die Erfindung - nach der erfolgreichen Patenterteilung – aber nur für maximal 20 Jahre und ist auch nicht international geschützt, sondern nur im Erteilungsstaat des Patents.

4. Marken- und Kennzeichenrecht

In der Schweiz sind unter dem Kennzeichenrecht Marken, Firmen, Personennamen und weitere sogenannte Zeichen geschützt. Die Zeichen werden nur unter gewissen Umständen geschützt. So müssen sie einen deutlichen Unterschied zu anderen Marken aufweisen, sie dürfen weder verwirrend, noch rechts- oder sittenwidrig sein. Marken können Worte, einzelne Buchstaben

oder Zahlen, bildliche Darstellung, Formen, Slogans, akustische Zeichen oder auch eine Kombination aus mehreren dieser Elemente sein.

Das Markenrecht behält dem Inhaber vor, die Marke ausschliesslich zur Verwendung der Markierung von Waren und Dienstleistungen zu verwenden, die er will. Der Inhaber kann frei über die Verwendung der Marke entscheiden und kann gegen ähnliche oder identische Drittzeichen auf dem Markt vorgehen. In einem solchen Fall gewinnt die Marke, welche länger registriert ist.

4.1 Internationaler Schutz

Zahlreiche Länder können den Schutzbereich ihrer Marke dank dem Madrider Abkommen (MMA) auf internationales Gebiet erweitern. In allen Beitrittsstaaten wird die Marke dann als IR-Marke (internationale Registrierung) eingereicht und geschützt. Ausserdem kann die Marke für die einzelnen Staaten und damit Sprachen angepasst werden.

Wenn man das Gesuch für die Eintragung der IR-Marke innerhalb eines halben Jahres nach der «Basisanmeldung» in der Schweiz einreicht, wird die Marke rückwirkend auf das Datum der Basisanmeldung in der Schweiz geschützt.

4.2 Domainnamen

Für die Registrierung einer Domain mit einer Top-Level-Domain (TLD) «.ch» ist in der Schweiz die Stiftung SWITCH zuständig. Sie darf neue «.ch» und «.li» (Lichtenstein) TLDs registrieren und nur über sie können Domains dafür angemeldet werden.

Da eine TLD wie «.ch» nicht als unterscheidungskräftig genug gilt, kann man diese nicht als Marke schützen und auch andere Bergriffe in Verbindung mit einer TLD sind nicht schutzfähig.

4.3 Herkunftsangaben

Ob eine Herkunftsangabe schützenswert ist oder nicht, hängt vom Kontext an, in welchem die Herkunft dargestellt wird. So kann man bei einem Appenzeller Käse eindeutig davon ausgehen, dass dieser auch im Appenzell hergestellt wird und somit schützenswert ist. Spricht man aber vom Gebäck «Berliner» hat dies noch lange nichts mit dem Herkunftsort des Gebäcks zu tun und ist somit nicht schützenswert.

4.4 «Swiss made»

Als Konsument erwartet man von Naturerzeugnissen, das die Herkunftsangabe auf der Verpackung der Ort ist, an welchem das Produkt gewachsen oder gezüchtet wurde. Jedoch ist es auch legal, den Bearbeitungsort des Produkts als Herkunft anzugeben, wenn das Produkt dort seine charakteristischen Eigenschaften erhält. So etwa, wie für «Schweizer Schokolade» Kakao aus Afrika oder Südamerika importiert wird, die Verarbeitung, welche der Schokolade den Charakter gibt, aber in der Schweiz erfolgt.

Für Industrieprodukte ist nicht etwa die Herkunft der Ressourcen massgebend, sondern der Ort, an welchen der wesentliche Teil der Herstellung des Produkts erfolgt. So kann nicht ein fast fertiges Produkt in der Schweiz durch ein letztes, unwesentliches Teil ergänzt und anschliessend als «Schweizer» Produkt verkauft werden.

5. Schutz von Software

Im schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) spricht man nicht von «Software», da darunter auch die nicht geschützten Teile Entwicklungs- und Anwenderdokumentationen fallen würden. So wird stattdessen von Computerprogrammen gesprochen. Allerdings kann man die Anwenderdokumentation als Sprachwerk bezeichnen und so den urheberrechtlichen Schutz dieser erreichen.

5.1 Open Source Software

«Open Source» ist nicht gleichbedeutend mit der freien Weiterverbreitung und Anpassung der frei zur Verfügung stehenden Quellcodes, sondern ist immer an gewisse Bedingungen geknüpft. So darf die Software meistens nur für nicht kommerzielle Zwecke frei verwendet werden.

6. Quellen

Urheberrecht

http://www.rentschpartner.ch/copyright-law/

Patentrecht

http://www.rentschpartner.ch/patent-law/patentanmeldung-und-patenterteilung

Internationaler Schutz

https://de.wikipedia.org/wiki/Berner %C3%9Cbereinkunft zum Schutz von Werken der Liter atur und Kunst

Copyright (Vereinigte Staatem)

https://de.wikipedia.org/wiki/Copyright law (Vereinigte Staaten)

Marken- und Kennzeichenrecht

http://www.rentschpartner.ch/trademark-law/

Schutz von Software

http://www.rentschpartner.ch/ict-law/schutz-von-software